

Allgemeinverfügung zur jagdrechtlichen Angliederung von Grundflächen auf der Gemarkung Reichenbach

Das Landratsamt Tuttlingen erlässt aufgrund von § 12 Abs. 5 und § 58 Abs. 3 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die nachfolgend aufgelisteten Flurstücke der Gemarkung Reichenbach, nachstehend als Angliederungsfläche bezeichnet, werden dem Eigenjagdbezirk der Gemeinde Reichenbach zur uneingeschränkten jagdlichen Nutzung angegliedert:

Gemarkung Reichenbach

Angliederung der folgenden Flst. Nr. an den Eigenjagdbezirk Reichenbach:

944, 943, 942/1, 942/2, 941, 940, 939, 938, 937, 936, 935, 934/2, 934/1, 933, 932/2, 932/1, 931, 930, 929, 928/2, 928/1, 927, 921, 917, 915, 914, 913, 912, 911, 910, 909, 908/2, 908/1, 907, 906/1, 906/2, 905, 904, 903, 902, 900, 899, 898/1, 898/3, 898/2, 897, 896, 895, 894, 893, 892, 891, 890, 889, 888, 887, 886, 885, 884, 883, 882, 881/2, 881/1, 880/2, 880/1, 879/1, 879/2, 878, 877, 876, 874, 873, 872, 871, 870, 867, 849/1, 848, 847, 846, 845, 844, 843, 842/2, 842/1, 841, 840, 839, 838, 837/2, 837/1, 836, 835/2, 835/3, 835/1, 834, 833/2, 833/1, 832, 831, 830, 829, 828/2, 828/1, 827/1, 827/2, 826, 825, 824, 823, 1767/3, 1673/1, 1520, 1517, 1515, 1514/2, 1511, 1508, 1506/4, 1493, 1492/1, 1488, 1474, 1470, 1469, 1464, 1461, 1459, 1454, 1451, 1445, 1442/1, 1435, 1433, 1423/2.

Die in der Anlage beigefügten Übersichtskarten sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

I.

Durch die Verpachtung des Jagdbezirks der Gemeinde Reichenbach zum 01.04.2023 und des im Zuge dieser Verpachtung erstellten Jagdkatasters wurde festgestellt, dass die in Ziff. 1 genannten Flurstücke auf der Gemarkung Reichenbach keinem Jagdbezirk angehören.

Grundsätzlich steht das Jagdrecht dem Eigentümer auf dessen Grund und Boden zu. Das Jagdrecht darf jedoch nur in Jagdbezirken ausgeübt werden.

II.

1. Nach § 12 Abs. 5 JWMG hat die untere Jagdbehörde Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, nach den Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung benachbarten Jagdbezirken anzugliedern.

Das Landratsamt Tuttlingen ist als untere Jagdbehörde für die Entscheidung zuständig, § 12 Abs. 5, § 58 Abs. 3 JWMG.

Gemäß § 10 Abs. 1 JWMG bilden zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von mindestens 75 Hektar, die im Eigentum ein und derselben Person oder Personengemeinschaft stehen, einen Eigenjagdbezirk. Nach § 11 Abs. 1 JWMG bilden alle Grundflächen einer Gemeinde oder einer abgesonderten Gemarkung, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 150 Hektar umfassen. Folglich bilden Flächen, die von einem oder mehreren Jagdbezirk(en) nicht vollständig eingeschlossen sind, selbst keinem Jagdbezirk angehören und zusammen eine Fläche von 75 Hektar (Eigenjagdbezirk) bzw. 150 Hektar (gemeinschaftlicher Jagdbezirk) nicht erreichen, keinen eigenen Jagdbezirk.

Die in Ziff. 1 genannten Flurstücke grenzen weder an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde Reichenbach im Sinne des § 11 JWMG an noch stellen sie einen eigenen Jagdbezirk im Sinne des § 10 JWMG dar.

Genauso wenig gehören die Flurstücke einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk an, da zwischen ihnen und dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde Reichenbach kein Zusammenhang im Sinne einer Verbindung bzw. Berührung besteht.

Die betreffenden Grundflächen werden nicht von einem anderen Jagdbezirk umschlossen, so dass sie auch kein Bestandteil eines Jagdbezirkes nach § 12 Abs. 5 Satz 2 JWMG sind.

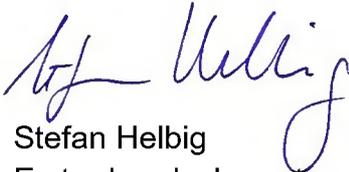
Diese Grundflächen gehören im Ergebnis keinem Jagdbezirk an. Demnach kann auf ihnen gemäß § 3 Abs. 4 JWMG das Jagdrecht nicht ausgeübt werden. Somit hat nach § 12 Abs. 5 JWMG die untere Jagdbehörde nach den Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung die in Ziff. 1 bezeichneten Flächen den benachbarten Jagdbezirken anzugliedern.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung nach nach § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 1 und 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Tuttlingen über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 17.12.2020 auf der Internetseite des Landratsamtes Tuttlingen (www.landkreis-tuttlingen.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Einstellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Tuttlingen mit Sitz in Tuttlingen erhoben werden.

Tuttlingen, 04.05.2023



Stefan Helbig
Erster Landesbeamter

Anlagen:

- Übersichtskarten- Angliederung an Eigenjagdbezirk Reichenbach

